

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Michael Siegmann

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena

vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 27.11.2018 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 31.01.2017 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegegners vom selben Tag.

Der Beschwerdeführer wurde am 22.05.2017 zum Sachverhalt angehört. Die Einschätzung des Standpunktes des Beschwerdegegners erfolgte auf Grundlage des Beschlussprotokolles der Sitzung des Studierendenrates vom 31.01.2017.

Der Beschwerdegegner hat in seiner Sitzung vom 31.01.2017 die Dringlichkeit des Tagesordnungspunktes „Solidarität mit den Besetzer*innen des ISW der Humboldt Uni Berlin“ festgestellt. Die erwähnte Besetzung begann am 18.01.2017. Der Beschwerdeführer führt an, dass diese als Beratungsgegenstand bereits an diesem Tage über die Presse und andere Kanäle bekannt geworden ist. Er führt weiterhin an, dass aus diesem Grund der Antragsgegenstand nicht erst nach Ablauf bestimmter Fristen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung) ergeben haben kann. Der Beschwerdeführer führt an, dass für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung eine Antragstellung spätestens am 26.01.2017 hätte erfolgen müssen.

Er beantragt daher,

sämtliche Beschlüsse, die unter diesem TOP gefasst werden, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,
die Beschwerde abzuweisen.

Den Protokollen des Studierendenrates ist zu entnehmen, dass der Antrag auf der Sitzung des Studierendenrates vom 31.01.2017 nicht behandelt wurde. Auf der darauf folgenden Sitzung am 14.02.2017 wurde der Antrag vertagt. Die Besetzung endete am 27.02.2017. Der Antrag wurde am 28.02.2017 abschließend befasst.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist gegenstandslos, da zum betreffenden Tagesordnungspunkt keine Beschlüsse gefasst wurden. Der Beschluss zum gleichen Thema wurde auf der Sitzung vom 28.02.2017 gefällt. Auf dieser Sitzung wurde zum Tagesordnungspunkt ordentlich geladen.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

André Prater

Silvia Sabotta

Franziska Sieron